

Flurneuordnung und Landentwicklung in Baden-Württemberg

www.lgl-bw.de

Häufige Fragen

Hier finden Sie Antworten auf die häufigsten Fragen, geordnet nach Stichworten.
Sollten Sie darüber hinaus Informationen benötigen, so schreiben Sie uns bitte.

1	Aktives Mitwirken	1
2	Änderung persönlicher Daten	2
3	Baumaßnahmen	2
4	Beteiligt?	2
5	Bewertung	2
6	Datenschutz	2
7	Dauer	3
8	Entschädigungen	3
9	Erbengemeinschaft / Miteigentum	3
10	Informationen	3
11	Kaufen, Verkaufen, Vererben, Verschenken	4
12	Kosten	4
13	Lageplan	5
14	Naturschutz	5
15	Neuzuteilung	5
16	Organisation	5
17	Pacht	5
18	Rechtliches	6
19	Stimmberechtigt in der Flurneuordnung	6
20	Veränderungen am Grundstück	6
21	Vollmacht	7
22	Ziele	7

1 Aktives Mitwirken

1.1 Wie werde ich Vorstandsmitglied?

Die Vorstandsmitglieder werden in der Regel nach der Anordnung einer Flurneuordnung für die gesamte Laufzeit des Verfahrens von den Teilnehmern gewählt. Wenn Sie Mitglied des Vorstandes einer Teilnehmergemeinschaft werden wollen, sollten Sie Kontakt mit der zuständigen unteren Flurneuordnungsbehörde aufnehmen, wo man sich über aktive Teilnehmer freut.

1.2 Wie kann ich meine Meinung in die Flurneuordnung einbringen?

Sie können jederzeit ein Gespräch mit einem Mitglied des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft führen und ihre Meinung einbringen. Die Adressen und Telefonnummern finden Sie bei der Beschreibung der Projekte. Sie können sich auch an den zuständigen Leitenden oder Ausführenden Ingenieur des Verfahrens wenden. Oder Sie schreiben uns eine Mitteilung. Selbstverständlich werden Ihre Fragen und Anregungen vertraulich behandelt.

1.3 Wie kann ich innerhalb der Teilnehmergeinschaft aktiv mitwirken?

Wenn Sie Mitglied des Vorstandes einer Teilnehmergeinschaft werden, im Verfahren mitarbeiten, Anregungen oder Vorschläge einbringen oder vielleicht ein Fest oder Treffen organisieren wollen, dann sollten Sie Kontakt mit der zuständigen unteren Flurneuordnungsbehörde aufnehmen, wo man sich über aktive Teilnehmer freut.

1.4 Kann ich an einem Flurneuordnungs-Seminar teilnehmen?

Ja. Die jeweiligen Termine (im Frühjahr) und das Programm erfahren Sie auf unseren Internetseiten unter *Unser Service > Veranstaltungen*.

2 Änderung persönlicher Daten

2.1 Wo melde ich die Änderung meiner persönlichen Daten (Adresse, Konto, ...)?

Wenn sich Ihre Adresse oder Bankverbindung geändert hat, können Sie dies am einfachsten per E-Mail Ihrer zuständigen unteren Flurneuordnungsbehörde mitteilen.

3 Baumaßnahmen

3.1 Wo erhalte ich Auskunft über Baumaßnahmen?

Auskunft erteilen die Mitglieder des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft. Die Adressen und Telefonnummern finden Sie bei der Beschreibung der Projekte. Sie können sich auch an den Leitenden oder Ausführenden Ingenieur des Verfahrens wenden.

4 Beteiligt?

4.1 Bin ich an einer Flurneuordnung beteiligt?

Ob Ihr Grundstück in die Flurbereinigung einbezogen ist, erfahren Sie bei der zuständigen unteren Flurneuordnungsbehörde. Bitte nehmen Sie mit ihr Kontakt auf und geben Sie dabei die Gemarkung und Nummer Ihres Flurstückes an.

Nach der Anordnung eines Verfahrens liegt die Gebietskarte zudem für einen Monat auf dem Rathaus aus.

5 Bewertung

5.1 Wie ist mein Grundstück in der Flurneuordnung bewertet?

Um eine wertgleiche Abfindung zu gewährleisten, wird zu Beginn des Flurneuordnungsverfahrens eine Wertermittlung durchgeführt. Landwirtschaftliche Sachverständige beurteilen die Bodengüte des gesamten Flurneuordnungsgebietes.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen unteren Flurneuordnungsbehörde.

6 Datenschutz

6.1 Welche Daten von mir werden in der Flurneuordnung gespeichert?

Bei der unteren Flurneuordnungsbehörde werden Daten nur für die Zwecke der Durchführung der Flurneuordnung gespeichert. Im Einzelnen werden von den Teilnehmern Name, Wohnort, Geburtsdatum, evtl. Telefonnummer, Bankverbindung, alle flurstücksrelevanten Daten und - soweit mitgeteilt - Informationen über Pächter mit EDV registriert und verarbeitet. Jeder Teilnehmer hat das Recht, die von ihm gespeicherten Daten einzusehen.

Weitere Informationen zum Datenschutz in Baden-Württemberg erhalten Sie beim Landesbeauftragten für den Datenschutz im Internet unter:
www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de.

7 Dauer

7.1 Wie lange dauert meine Flurneuordnung?

Wir bemühen uns, ein Flurneuordnungsverfahren in der Regel auf eine Laufzeit von 10 Jahren zu begrenzen. Die Kernphase der Arbeiten, während der im Gelände Veränderungen vorgenommen werden, dauert erfahrungsgemäß nicht länger als 5 Jahre.

Verzögerungen treten auf, wenn Rechtsverfahren lange Zeit dauern, sich politische Vorgaben und Ziele ändern oder neue Planungen das Verfahren beeinflussen.

Um die Dauer eines konkreten Verfahrens zu erfahren, nehmen Sie bitte Kontakt mit der zuständigen unteren Flurneuordnungsbehörde auf.

8 Entschädigungen

8.1 Wann bekomme ich eine Entschädigung?

Für den Bau von gemeinschaftlichen Anlagen werden grundsätzlich keine Entschädigungen gewährt. Wird für den Bau von öffentlichen Anlagen in Ihr Grundstück eingegriffen (z. B. Besitzentzug für Straßenbau) oder entstehen dabei Schäden an Ihrem Grundstück, wird entweder Ersatzland zur Verfügung gestellt oder eine Entschädigung gezahlt. Die Höhe der Entschädigung wird mit der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde abgestimmt und der unteren Flurneuordnungsbehörde festgesetzt und ausbezahlt. Die Festsetzungen werden in der Regel öffentlich bekannt gemacht. Dabei werden Karten und Entschädigungslisten zur Einsichtnahme ausgelegt.

9 Erbgemeinschaft / Miteigentum

9.1 Wie kann eine Erbgemeinschaft oder ein Miteigentum aufgelöst werden?

Im Rahmen eines Flurneuordnungsverfahrens ist es unter Umständen möglich, Miteigentum aufzulösen. Nehmen Sie bitte Kontakt mit der zuständigen unteren Flurneuordnungsbehörde auf. Auflösung von Erbgemeinschaften oder Erbauseinandersetzungen können nur mit einem Notar geregelt werden.

9.2 Wer vertritt Erbgemeinschaften oder Miteigentümer?

Bei Erbgemeinschaften oder mehreren Miteigentümern empfiehlt es sich, einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu benennen, der Ansprechpartner für die Flurneuordnungsbehörde ist. Fordern Sie bitte das entsprechende Formular bei der zuständigen unteren Flurneuordnungsbehörde an.

10 Informationen

10.1 Wo erhalte ich umfassende Informationen zur Flurneuordnung?

Jedes Jahr finden Seminare zu Flurneuordnung und Landentwicklung statt. Sie werden vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung in Zusammenarbeit mit den Landesbauernverbänden veranstaltet.

Die Seminare richten sich an Teilnehmer und Vorstandsmitglieder von Flurneuordnungen aber auch an Gemeinden und sonstige Interessierte Bürgerinnen und Bürger. Die Seminare vermitteln grundlegende Informationen zur Flurneuordnung.

Die jeweiligen Termine (im Frühjahr) und das Programm erfahren Sie auf unseren Internetseiten unter *Unser Service > Veranstaltungen*.

10.2 Wo erhalte ich Informationen über meine Flurneuordnung?

Schauen Sie bitte bei der zuständigen unteren Flurneuordnungsbehörde unter den Projekten. Hier finden Sie eine Übersicht zu Ihrem Flurneuordnungsverfahren.

Sofern Sie darüber hinaus Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an den Leitenden Ingenieur des Verfahrens.

10.3 Wo kann ich Unterlagen zur Flurneuordnung einsehen?

Bei der zuständigen unteren Flurneuordnungsbehörde.

10.4 Warum wird öffentlich bekannt gemacht und nicht persönlich informiert?

In der Regel werden wegen der Vielzahl der zu Beteiligten rechtlich relevante Informationen für die Teilnehmer am Flurneuordnungsverfahren öffentlich bekannt gemacht. Durch Gemeindefestsetzung ist geregelt, in welcher Form die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen, zum Beispiel im Amts- / Gemeindeblatt oder der Tageszeitung. Die Bekanntmachungen werden in der(n) Flurbereinigungsgemeinde(n) und den umliegenden Gemeinden abgedruckt. Diese Form ist im Flurbereinigungsgesetz vorgeschrieben. Daher sollten die Teilnehmer während eines Flurneuordnungsverfahrens das Amtsblatt der Gemeinde abonnieren oder auf andere Weise sicherstellen, dass sie diese Informationen erhalten.

Auswärtig wohnenden Teilnehmern wird empfohlen, einen ortsansässigen Bevollmächtigten zu benennen. Nehmen Sie hierzu bitte Kontakt mit der zuständigen unteren Flurneuordnungsbehörde auf.

11 Kaufen, Verkaufen, Vererben, Verschenken

11.1 Kann ich mein Grundstück verkaufen, vererben, verschenken?

Der Grundstücksverkehr ist durch die Flurneuordnung nicht eingeschränkt. Sie können daher jederzeit Ihre Grundstücke verkaufen, vererben oder verschenken.

11.2 Kann ich ein Grundstück kaufen?

Der Grundstücksverkehr ist durch die Flurneuordnung nicht eingeschränkt. Sie können daher jederzeit Grundstücke kaufen. Während des Flurneuordnungsverfahrens bereits getroffene Entscheidungen der Flurneuordnungsbehörde (z. B. Bewertung) auch Ihrer Rechtsvorgänger (z. B. Vereinbarungen) bezüglich der zu kaufenden Grundstücke müssen Sie übernehmen.

11.3 Kauft die Teilnehmergeinschaft Grundstücke?

Die Teilnehmergeinschaft kauft in der Regel Grundstücke auf. Wegen eines Angebotes wenden Sie sich bitte an den Leitenden oder Ausführenden Ingenieur Ihrer Flurneuordnung.

12 Kosten

12.1 Welche Kosten entstehen mir durch eine Flurneuordnung?

Die Höhe der Beiträge, die von den Teilnehmern zu bezahlen sind, hängt von der Art des Flurneuordnungsverfahrens und dem staatlichen Zuschuss (mindestens 50 %) ab. Diese Informationen erhalten Sie bei der Beschreibung der Projekte der einzelnen unteren Flurneuordnungsbehörden.

Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, Teilnehmerbeiträge durch Mitarbeit im Verfahren, zum Beispiel als Messgehilfe, abzuverdienen. Weitere Auskünfte zu diesen "Hand- und Spanndiensten" sowie der Höhe der Stundensätze erhalten Sie bei der zuständigen unteren Flurneuordnungsbehörde.

12.2 Kann ich meine Beitragszahlungen in der Flurneuordnung abarbeiten?

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, Teilnehmerbeiträge durch Mitarbeit im Verfahren, zum Beispiel als Messgehilfe, abzuverdienen. Weitere Auskünfte zu diesen "Hand- und Spanndiensten" sowie die Höhe der Stundensätze erhalten Sie bei der zuständigen unteren Flurneuordnungsbehörde.

13 Lageplan

13.1 Kann ich Unterlagen für einen Lageplan z. B. für einen Bauantrag bekommen?

Unterlagen für einen Lageplan erhalten Sie vor der Neuzuteilung bei der zuständigen unteren Vermessungsbehörde (Landratsamt bzw. Städtisches Vermessungsamt) oder einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur. Nach der Neuzuteilung können Sie die Kartengrundlagen für einen Lageplan bei der zuständigen unteren Flurneuordnungsbehörde gegen Gebühr beantragen.

14 Naturschutz

14.1 Was leistet die Flurneuordnung für den Naturschutz?

Flurneuordnungen verbessern nachhaltig die ökologische Situation im Flurneuordnungsgebiet. Veränderungen unterliegen einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Möglichkeiten reichen von der Umsetzung von Biotopvernetzungs Konzepten bis hin zur Übertragung schutzwürdiger Flächen an geeignete Personen oder Einrichtungen.

15 Neuzuteilung

15.1 Wie werden meine neuen Grundstücke zugeteilt?

Die Zuteilung der neuen Grundstücke wird von der unteren Flurneuordnungsbehörde vorgenommen. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wirkt nicht mit. Vor der Zuteilung wird ein Wunschtermin abgehalten. Jeder Teilnehmer kann Wünsche über die Lage seiner künftigen Flurstücke vorbringen. Sofern die Realisierung möglich ist und der Grundsatz der wertgleichen Zuteilung gewahrt bleibt, werden die Wünsche von der unteren Flurneuordnungsbehörde berücksichtigt. Den Zeitpunkt von Wunschtermin und Zuteilung entnehmen Sie bitte dem Verfahrensstand des jeweiligen Projektes. Weitere Fragen zu Ihrer Zuteilung beantwortet der Leitende Ingenieur des Verfahrens.

15.2 Können Landabfindungen zwischen verschiedenen Flurneuordnungen ausgetauscht werden?

Grundsätzlich ja. Sprechen Sie dies im Einzelfall bitte mit dem Leitenden Ingenieur eines der Verfahren ab.

16 Organisation

16.1 Wer ist in einer Flurneuordnung verantwortlich?

Ein Flurneuordnungsverfahren wird von der unteren Flurneuordnungsbehörde geleitet. Alle Grundstückseigentümer (Teilnehmergeinschaft), die Träger öffentlicher Belange und die landwirtschaftliche Berufsvertretung wirken mit. Aufgabe der Teilnehmergeinschaft ist insbesondere, die gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und die Beiträge der Teilnehmer festzusetzen und zu erheben.

17 Pacht

17.1 Welche Auswirkungen hat die Flurneuordnung auf meine Pachtverhältnisse?

Die Flurneuordnung greift grundsätzlich nicht in bestehende Pachtverhältnisse ein, auch nicht bei der Neuzuteilung. Als Verpächter können Sie im Wunschtermin eine Zuteilung in Verbindung mit Ihrem Pächter beantragen. Ansprüche Ihres Pächters gehen auf Ihre neu zugeteilten Flächen über. Pächtern empfehlen wir, sich vor dem Wunschtermin mit ihrem Verpächter in Verbindung zu setzen.

18 Rechtliches

18.1 Wo finde ich die gesetzlichen Grundlagen zur Flurneuordnung?

Die gesetzlichen Grundlagen der Flurneuordnung finden Sie zum Lesen oder Herunterladen auf unseren Internetseiten unter *Unsere Themen > Flurneuordnung > Wissenswertes > Gesetze und Vorschriften*.

18.2 Welche Rechte habe ich in der Flurneuordnung?

Über öffentliche Bekanntmachungen, bei der Aufklärungsversammlung vor Beginn einer Flurneuordnung, bei Teilnehmersammlungen und durch Unterlagen über Ihr Eigentum und Ihre Rechte an Grund und Boden werden Sie über alle wichtigen Ereignisse in Ihrer Flurneuordnung informiert. Selbstverständlich erhalten Sie individuelle Auskunft bei der für Sie zuständigen unteren Flurneuordnungsbehörde. Vor der Zuteilung der neuen Grundstücke werden Sie über Ihre Wünsche für die Abfindung angehört.

Des Weiteren haben Sie als Beteiligter das Recht, Ihre Meinung in Teilnehmersammlungen einzubringen, Anregungen und Bedenken zur Wertermittlung zu äußern, sich zum Vorstandsmitglied wählen zu lassen und als Teilnehmer den Vorstand mit zu wählen. Gegen Verwaltungsakte können Sie Widerspruch einlegen.

18.3 Wer beantwortet mir im Einzelnen rechtliche Fragen zur Flurneuordnung?

Rechtliche Einzelfragen zur Flurneuordnung beantwortet Ihnen die zuständige untere Flurneuordnungsbehörde.

18.4 Wie kann ich meine Rechte durchsetzen? Was kann ich tun, wenn ich mit dem Vorgehen in meiner Flurneuordnung nicht einverstanden bin?

Sofern Sie mit einer Entscheidung der Flurneuordnungsbehörde nicht einverstanden sind, können Sie Widerspruch gegen den Verwaltungsakt einlegen. Die Behörde wird dem Widerspruch in begründeten Fällen abhelfen. Ist der Widerspruch nicht begründet, wird er dem Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung vorgelegt.

Dort wird durch die Widerspruchsstelle über den Widerspruch entschieden. Entweder wird ihm abgeholfen oder es ergeht ein kostenpflichtiger Widerspruchsbescheid. Gegen diesen Widerspruchsbescheid besteht die Möglichkeit der Klage vor dem Flurbereinigungsgericht in Mannheim (Verwaltungsgerichtshof).

Sie haben zudem das Recht, beim Landtag Baden-Württemberg eine Petition einzureichen (in der Regel zweckmäßig erst nach Ausschöpfen des Rechtsweges):

<https://www.landtag-bw.de/Petitionen>

19 Stimmberechtigt in der Flurneuordnung

19.1 Stimmberechtigt?

Bei der Wahl des Vorstands der Teilnehmergeinschaft sind alle Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten stimmberechtigt.

Weitergehende Regelungen beschließt die Teilnehmergeinschaft in einer Satzung.

20 Veränderungen am Grundstück

20.1 Darf ich an meinem Grundstück etwas verändern?

Veränderungen (Bauen, Abreißen, Bäume pflanzen oder fällen, Grabungen usw.) an Grundstücken, die im Gebiet der Flurbereinigung liegen, müssen von der zuständigen unteren Flurneuordnungsbehörde genehmigt werden. Beantragen Sie dies bitte formlos unter Hinweis auf § 34 Flurbereinigungsgesetz.

21 Vollmacht

21.1 Wie kann ich mich in meiner Flurneuordnung vertreten lassen?

Grundsätzlich können Sie sich im Flurbereinigungsverfahren von einem Rechtsbeistand oder einer dritten Person vertreten lassen. Das erforderliche Formular erhalten Sie bei Ihrer zuständigen unteren Flurneuordnungsbehörde, diese erteilt auch Auskünfte hierzu. Ihre darin einzutragenden Angaben werden von Ihrer Heimatgemeinde oder der zuständigen Flurneuordnungsbehörde kostenlos beglaubigt.

Der Umfang der Vertretung kann individuell bestimmt werden. Falls Sie einen Rechtsbeistand einschalten wollen, empfehlen wir, sich an einen Fachanwalt für Verwaltungsrecht zu wenden, der sich in Flurneuordnungsfragen bzw. mit dem Flurbereinigungsgesetz auskennt.

21.2 Wie kann ich einen Bevollmächtigten einer Erbengemeinschaft benennen?

Grundsätzlich können Sie sich im Flurbereinigungsverfahren von einem Rechtsbeistand oder einer dritten Person vertreten lassen. Das erforderliche Formular erhalten Sie bei Ihrer zuständigen unteren Flurneuordnungsbehörde, diese erteilt auch Auskünfte hierzu. Ihre Eintragungen werden von Ihrer Heimatgemeinde oder der zuständigen Flurneuordnungsbehörde kostenlos beglaubigt. Der Umfang der Vertretung kann individuell bestimmt werden.

22 Ziele

22.1 Was sind die Ziele der Flurneuordnung?

In Flurneuordnungen wird ein umfassendes Bodenmanagement zur Verfügung gestellt, um z. B.

- die Produktions- und Arbeitsbedingungen der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern,
- die gemeindliche Infrastrukturentwicklung zu unterstützen,
- für infrastrukturelle Großvorhaben, z. B. Straßen, Land bereit zu stellen und
- Durchschneidungsschäden in der Landschaft zu vermeiden.

Weitere Ziele und Leistungen der Flurneuordnung finden Sie auf unseren Internetseiten unter *Unsere Themen > Flurneuordnung > Ziele und Leistungen*.